Allgemeinverfügung zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchseelte

Gem. § 24 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBI. I S. 169) –in der zur Zeit gültigen Fassung- wird folgendes angeordnet:

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Kirchseelte ist in einem Umkreis von 200m zu stroh- und reetgedeckten Häusern und Gebäuden das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Klasse 2 (Kleinfeuerwerk) auch am 31.12. und 01.01. jeden Jahres verboten.

Verstöße gegen diese Verfügung können gem. § 46 Nr. 9 der o.a. Verordnung in Verbindung mit § 41 des Sprengstoffgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, einzulegen.

Gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zur Zeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Ein etwaiger Widerspruch hat damit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da aufgrund der Vielzahl reetgedeckter Häuser und Gebäude in der Gemeinde Kirchseelte eine besondere Brandgefährdung im Fall des Abbrennens von Feuerwerkskörpern besteht. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde keinen ausreichenden Schutz der Gebäude gewährleisten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann, nach Einlegung eines Widerspruchs, beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Harpstedt, 11. Dezember 2008

Uwe Cordes Samtgemeindebürgermeister